

Satzung über die Straßenreinigung
in der Fassung der 2. Änderung vom 20.02.2009

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1-5 Hessisches Straßengesetz (HStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und dinglich Berechtigten im Sinne des § 3 Abs. 1 der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) In Abweichung zu Abs. 1 übernimmt die Stadt die Reinigungspflicht für die Straßen, die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Reinigungspflicht der Stadt erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich der Radwege, Mopedwege, Standspuren und öffentlichen Parkbuchten und Parkplätze sowie die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle gemäß § 2 Absatz 2 Buchstaben a) und c) dieser Satzung. Die von der Stadt übernommene Reinigungspflicht erstreckt sich nicht auf den Winterdienst gemäß §§ 11 f. dieser Satzung. Die Stadt übt die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG alle öffentlichen Straßen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Satzung Verpflichteten müssen die Straßen reinigen, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die anderen öffentlichen Straßen reinigt die Stadt; sie sind in der Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung enthalten.
- (2) Die Reinigungspflicht der nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die öffentlichen Parkbuchten und Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u.a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinn dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird eine Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung für alle erschließenden Straßen.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich bei der Durchführung der Straßenreinigung Dritter bedienen.
- (2) Die von den zu reinigenden Straßen erschlossenen Grundstücke sind, soweit § 1 Abs 2 und § 2 Abs. 1 dies bestimmen, an die städtische Straßenreinigung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Eigentümer und sonstige gemäß § 3 in Abs. 1 zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte sind insoweit verpflichtet, die städtische Straßenreinigung in Anspruch zu nehmen (Benutzungszwang).
- (3) Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7 – 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

§ 6
Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II
Allgemeine Straßenreinigung

§ 7
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 8
Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich von dem Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 9
Reinigungszeiten

Die Stadt gibt die Zeiten, zu denen die öffentliche Straßenreinigung der einzelnen Straßen planmäßig stattfindet, bekannt.

§ 10
Freihalten der Vorrichtungen für die
Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III
Winterdienst

§ 11
Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 7-10) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 8) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 2-4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 11 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV

Schlussvorschriften

§ 13

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,

- d) entgegen § 10 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - e) entgegen § 11 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - f) entgegen § 11 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 - h) entgegen § 12 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 - i) entgegen § 12 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 - j) entgegen § 12 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung (§ 2 Abs. 1)

Adlerstraße
Adolph-Kolping-Weg
Ahornweg
Albanusstraße
Albert-Schweitzer-Straße
Altkönigstraße (ab Schönberger Straße)
Altkönigstraße (Oberurseler bis Schönberger Straße)
Am Auernberg
Am Aufstieg
Am Buchrain
Am Eichbüchel
Am Forsthaus
Am Gänsborn
Am Guaitapark
Am Hang
Am Kirchberg
Am Oberberg
Am Roten Hang
Am Rothlauf
Am Schafhof
Am Schanzenfeld
Am Sportfeld
Am Unterberg
Am Waldschwimmbad
Am Wallgraben
Am Weidengarten
Am Weißen Berg
Am Winkelbach
An den Hohwiesen
An der Stadtmauer
Auf der Heide (zwischen Weißem Berg und Hermann-Löns-Weg)
Bachweg
Bahnhofstraße
Bergweg
Berliner Platz
Bettina-von-Arnim-Straße
Birkenweg
Bleichstraße
Blumenweg
Borngasse
Brunnenweg
Buchenweg
Buchholzweg
Burgerstraße
Burgweg
Burnitzstraße
Campus Kronberg
Danziger Weg
De-Ridder-Straße

Dettweiler Straße
Dielmannstraße
Dieselstraße
Doppesstraße
Dreihausweg
Egerländer Weg
Eichenheide
Eichenstraße
Erlenweg
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Ernst-Schneider-Platz
Eschborner Straße
Falkensteiner Straße (bis Kastanienhöhe)
Feldbergstraße
Ferdinand-Brütt-Weg
Fichtenstraße
Frankfurter Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Freseniusweg
Friedensstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße
Fritz-Wucherer Straße
Fuchstanzweg
Gablonzer Weg
Gartenstraße
Gelber Weg
Georg-Büchner-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Goethestraße
Grabenstraße
Grenzweg
Grundweg
Grüner Weg
Guaitastraße
Hainstraße
Hammerweg
Hans-Thoma-Straße
Hardtbergweg
Hartmuthstraße (ab Bürgerstraße)
Hartmuthstraße (Frankfurter Straße bis Bürgerstraße)
Hauburgsteinweg
Heinrich-Winter-Straße
Henkerstraße
Herrmann-Löns-Weg
Hohemarkstraße
Höhenstraße
Hünerbergstraße
Im Brühl
Im Falkenstück
Im Haak
Im Hain
Im Katzenforst
Im Kronthal

Im Sand
Im See
Im Waldhof
Im Wiesenthal
Immanuel-Kant-Straße
In den Borngärten
In den Dellwiesen
In den Kirschgärten
In den Rübgärten
In der Schneithohl
Industriestraße
Jacques-Reiss-Straße
Jägerwiese
Jaminstraße
Kastanienstraße
Katharinenstraße
Kellergrundweg
Kiefernweg
Kinsleystraße
Kirchgasse
Kleine Mauerstraße
Kleiner Römerberg
Klosterstraße
Königsteiner Straße
Kreuzenäckerweg
Kronthaler Straße
Kronthaler Weg
Lärchenweg
Le-Lavandou-Straße
Limburger Straße (ab Sodener Straße)
Limburger Straße (Sodener Straße bis Oberurseler Straße)
Lindenweg
Ludwig-Christ-Straße
Ludwig-Sauer-Straße
Mainblick
Mammolshainer Weg
Margarethenstraße
Mauerstraße
Merianstraße
Mertonweg
Minnholzweg
Mittlere Eichen
Mühlbachweg
Neubronner Straße
Niddastraße
Niederhöchstädter Straße
Nonnenpfad
Obere Eichen
Obere Höllgasse
Oberer Aufstieg
Oberer Lindenstruthweg
Oberhöchstädter Straße
Oberurseler Straße
Parkstraße

Pfarrer-Müller-Weg
Pferdstraße
Philipp-Frank-Weg
Philosophenweg (Ende der Bebauung bis Opelzoo)
Philosophenweg (Hausnr. 1 bis Ende der Bebauung Nr. 15)
Rentbachweg
Ricarda-Huch-Straße
Ringstraße
Römerberg
Rumpfstraße
Saalburgstraße
Scheibenbuschweg
Schillerstraße
Schirnbornweg
Schirnstraße
Schloßstraße
Schmiedeberger Straße
Schnigelbergweg
Schönberger Straße
Schöne Aussicht
Schreyerstraße
Schülerwiesen
Schwarzer Weg
Sodener Straße
Steinbacher Straße
Steinstraße
Stiftstraße
Stoltzestraße
Stuhlbergstraße
Sudetenring
Talstraße
Talweg
Tannenweg
Tanzhausstraße
Taunusstraße
Triftweg
Tulpenweg
Ulmenweg
Untere Höllgasse
Unterer Thalerfeldweg
Viktoriastraße (ab Kellergrundweg)
Viktoriastraße (Hainstraße bis Kellergrundweg)
Vogelgesangasse
Waldstraße
Walter-Schwagenscheidt-Straße
Wendelinsweg
Westerbachstraße
Wiesenau
Wiesenweg
Wilhelm-Bonn-Straße
Zeilstraße
Ziegelhütte

Anlage 2

zur Straßenreinigungssatzung (§ 2 Abs. 1)

Am Auernberg
Am Waldschwimmbad
Am Wallgraben
Am Winkelbach
Bachweg
Buchholzweg
Burgweg
Ernst-Schneider-Platz
Fuchstanzweg
Gartenstraße
Grabenstraße
Grenzweg
Grüner Weg
Hammerweg
Hardtbergweg
Hohemarkstraße
Im Hain
Im Katzenforst
Im Kronthal
Im See
Im Wiesenthal
In den Kirschgärten
Kleine Mauerstraße
Kleiner Römerberg
Kronthaler Straße
Mammolshainer Weg
Mauerstraße
Mittlere Eichen
Mühlbachweg
Nonnenpfad
Obere Eichen
Oberer Lindenstruthweg
Pfarrer-Müller-Weg
Philipp-Frank-Weg
Philosophenweg (Ende der Bebauung bis Opelzoo)
Rentbachweg
Römerberg
Scheibenbuschweg
Schirnstraße
Schnigelbergweg
Schwarzer Weg
Triftweg
Untere Höllgasse
Viktoriastraße (ab Kellergrundweg)
Vogelgesanggasse
Wendelinsweg
Wiesenweg

Anlage 3

zur Straßenreinigungssatzung (§ 2 Abs. 1)

Adlerstraße
Adolph-Kolping-Weg
Ahornweg
Albanusstraße
Albert-Schweitzer-Straße
Altkönigstraße
Am Aufstieg
Am Buchrain
Am Eichbüchel
Am Forsthaus
Am Gänsborn
Am Guaitapark
Am Hang
Am Kirchberg
Am Oberberg
Am Roten Hang
Am Rothlauf
Am Schafhof
Am Schanzenfeld
Am Sportfeld
Am Unterberg
Am Weidengarten
Am Weißen Berg
An den Hohwiesen
An der Stadtmauer
Auf der Heide (zwischen Weißem Berg und Hermann-Löns-Weg)
Bahnhofstraße
Bergweg
Berliner Platz
Bettina-von-Arnim-Straße
Birkenweg
Bleichstraße
Blumenweg
Borngasse
Brunnenweg
Buchenweg
Burgerstraße
Burnitzstraße
Campus Kronberg
Danziger Weg
De-Ridder-Straße
Dettweiler Straße
Dielmannstraße
Dieselstraße
Doppesstraße
Dreihausweg
Egerländer Weg
Eichenheide
Eichenstraße
Erlenweg
Ernst-Moritz-Arndt-Straße

Eschborner Straße
Falkensteiner Straße (bis Kastanienhöhe)
Feldbergstraße
Ferdinand-Brütt-Weg
Fichtenstraße
Frankfurter Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Freseniusweg
Friedensstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße
Fritz-Wucherer Straße
Gablonzer Weg
Gelber Weg
Georg-Büchner-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Goethestraße
Grundweg
Guaitastraße
Hainstraße
Hans-Thoma-Straße
Hartmuthstraße
Hauburgsteinweg
Heinrich-Winter-Straße
Henkerstraße
Herrmann-Löns-Weg
Höhenstraße
Hünerbergstraße
Im Brühl
Im Falkenstück
Im Haak
Im Sand
Im Waldhof
Im Wiesental
Immanuel-Kant-Straße
In den Borngärten
In den Dellwiesen
In den Rübgärten
In der Schneithohl
Industriestraße
Jacques-Reiss-Straße
Jägerwiese
Jaminstraße
Kastanienstraße
Katharinenstraße
Kellergrundweg
Kiefernweg
Kinsleystraße
Kirchgasse
Klosterstraße
Königsteiner Straße
Kreuzenäckerweg
Kronthaler Weg
Lärchenweg
Le-Lavandou-Straße

Limburger Straße
Lindenweg
Ludwig-Christ-Straße
Ludwig-Sauer-Straße
Mainblick
Margarethenstraße
Merianstraße
Mertonweg
Minnholzweg
Neubronner Straße
Niddastrasse
Niederhöchstädter Straße
Obere Höllgasse
Oberer Aufstieg
Oberhöchstädter Straße
Oberurseler Straße
Parkstraße
Pferdstraße
Philosophenweg (Haus Nr. 1 bis Ende der Bebauung Nr. 15)
Ricarda-Huch-Straße
Ringstraße
Rumpfstraße
Saalburgstraße
Schillerstraße
Schirnbornweg
Schloßstraße
Schmiedeberger Straße
Schönberger Straße
Schöne Aussicht
Schreyerstraße
Schülerwiesen
Sodener Straße
Steinbacher Straße
Steinstraße
Stiftstraße
Stoltzestraße
Stuhlbergstraße
Sudetenring
Talstraße
Talweg
Tannenweg
Tanzhausstraße
Taunusstraße
Tulpenweg
Ulmenweg
Unterer Thalerfeldweg
Viktoriastraße (Hainstraße bis Kellergrundweg)
Waldstraße
Walter-Schwagenscheidt-Straße
Westerbachstraße
Wiesenu
Wilhelm-Bonn-Straße
Zeilstraße
Ziegelhütte